

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

70. Jahrgang

Nr. 28

Donnerstag, 13. Juli 2017

BEKANNTMACHUNG

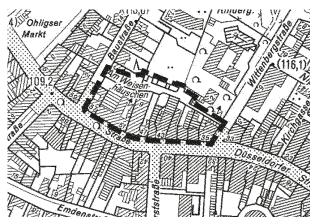
Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil B

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 06.07.2017 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet zwischen der Baustraße, der Straße Am Weisenhäuschen, der Wittenbergstraße und der Düsseldorfer Straße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil B angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 01.06.2017, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 01.06.2017 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss der **1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil B** liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 01.06.2017 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil B. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 10.07.2017

Tim-O. Kurzbach Oberbürgermeister

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid hat in ihrer Sitzung am 19.06.2017 dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil B für das Gebiet zwischen der Baustraße, der Straße Am Weisenhäuschen, der Wittenbergstraße und der Düsseldorfer Straße zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Herausgeber:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich

Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Digital unter <u>www.solingen.de/amtsblatt.</u> Vertrieb In gedruckter Form liegt es kostenlos in Ver-

waltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers

zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach "Der Blaue Engel" zertifiziertem Papier.

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid circa 250 m westlich des Solinger Hauptbahnhofes inmitten des im Kommunalen Einzelhandelskonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereich "Besonderes Stadtteilzentrum Ohligs". Zum Plangebiet gehören die Grundstücke südlich der Straße Am Weisenhäuschen, östlich der Baustraße, westlich der Wittenbergstraße und nördlich der Düsseldorfer Straße.

Für das Plangebiet liegt derzeit der rechtsverbindliche Bebauungsplan O 203 – Teil B aus dem Jahr 1998 vor, der ein Kerngebiet (MK) unter Ausschluss von Spielhallen festsetzt. Aufgrund des im Plangebiet festgesetzten Baugebiets sind somit dort bislang auch kerngebietstypische Vergnügungsstätten bspw. in Form von Wettbüros zulässig. Vergnügungsstätten wie bspw. Wettbüros oder Spielhallen sind nach ständiger Rechtsprechung ausschließlich in Kerngebieten (MK) zulässig, wenn sie als zentrale Dienstleistungsbetriebe auf dem Unterhaltungssektor einen größeren Einzugsbereich haben und für ein größeres und allgemeines Publikum erreichbar sein sollen. Die vorhandene Bebauung ist durch mehrere kleinteilige Gebäude in geschlossener Bauweise geprägt. Das Plangebiet sowie die entlang der Düsseldorfer Straße an das Plangebiet angrenzenden Bereiche sind insbesondere in der Erdgeschosslage überwiegend durch Einzelhandel, Dienstleistungen sowie Gastronomie geprägt. Gegenüber der Einmündung der Forststraße in die Düsseldorfer Straße befindet sich eine Spielhalle. Durch den Bebauungsplan O 203 – Teil B genießt die im Plangebiet vorhandene und genehmigte Spielhalle bereits den sog. passiven Bestandsschutz. Dieser sichert das Recht des Eigentümers, eine genehmigte bauliche Anlage zu nutzen, auch wenn neuere bauplanungsrechtliche Vorschriften diesem Vorhaben zwischenzeitlich entgegenstehen. Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil B ändert sich an dieser Konstellation nichts, da nunmehr lediglich weitere Unterarten von Vergnügungsstätten sowie von ihren städtebaulichen Auswirkungen her vergleichbare Nutzungen durch eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen als unzulässig festgesetzt werden sollen. Die Eigentümerbelange der in Nutzung befindlichen Spielhalle bleiben somit gewahrt.

Der Bebauungsplan O 203 – Teil B enthält zwar bereits einen Ausschluss von Spielhallen, jedoch sind alle übrigen Vergnügungsstätten (z.B. Wettbüros), von denen vergleichbare negative städtebauliche Wirkungen ausgehen, weiterhin zulässig. Im Zeitraum der Aufstellung des Bebauungsplanes O 203 – Teil B bestand in Bezug auf Vergnügungsstätten in erster Linie ein Ansiedlungsdruck von Spielhallen. Die Betriebsform der Wettbüros – als Unterart der Vergnügungsstätte – war zur Zeit der Planerstellung noch nicht verbreitet, so dass sich der Plangeber auf einen Ausschluss von Spielhallen beschränkt hat. Durch einen nunmehr vorhandenen Ansiedlungsdruck auch von Wettbüros besteht ein Erfordernis, zukünftig alle Vergnügungsstätten und nicht nur einzelne Unterarten von Vergnügungsstätten im Plangebiet durch eine Änderung der textlichen Festsetzungen auszuschließen. Eine darüber hinaus gehende Änderung

der im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete ist dafür weder erforderlich noch vorgesehen.

Das wesentliche Ziel dieses Verfahrens besteht daher darin, in den im Plangebiet festgesetzten Kerngebieten (MK), in denen bislang lediglich Spielhallen textlich ausgeschlossen sind, zukünftig alle Arten von Vergnügungsstätten und solchen Nutzungen, die zwar vergleichbare städtebauliche Auswirkungen haben (z.B. Erotikfachgeschäfte, Bordelle und bordellartige Betriebe), jedoch nicht unter den Begriff Vergnügungsstätte fallen, auszuschließen. Dabei soll der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan O 203 – Teil B im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB in Bezug auf seine textlichen Festsetzungen geändert bzw. ergänzt werden. Die textliche Festsetzung Nr. 2.1 soll dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur Spielhallen sondern alle Arten von Vergnügungsstätten sowie solche Nutzungen, die von ihren städtebaulichen Auswirkungen her vergleichbar sind (z.B. Erotikfachgeschäfte als Unterart des Einzelhandelsbetriebes sowie Bordelle und bordellartige Betriebe als Unterart von Gewerbebetrieben), in den festgesetzten Kerngebieten (MK) nicht zulässig sein sollen. Durch diese Festsetzung sind zukünftig auch die o.g. kerngebietstypischen Vergnügungsstätten im Plangebiet nicht mehr zulässig.

Von Vergnügungsstätten und vergleichbaren Nutzungen können gravierende städtebauliche Probleme ausgehen. Im Vordergrund städtebaulicher Negativwirkungen stehen "Trading-down-Effekte", Lärmbelästigung und Beeinträchtigung des Stadt- und Straßenbildes. Solche Nutzungen führen mit der Zeit vor allem durch ihre Häufung zu einer Strukturveränderung und Niveausenkung. Sie verändern die Wohnqualität und stören das bestehende Miet- und Preisgefüge. Damit wird eine unerwünschte Entwicklung in Gang gesetzt, deren negative Folgewirkungen nicht den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil B können in der Zeit vom 24.07.2017 bis einschließlich 27.07.2017 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr. Zusätzlich sind Terminabsprachen mit der zuständigen Planerin Frau Tsichla telefonisch unter 0212 290 - 4361 bzw. per Mail an a.tsichlag@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 11.08.2017 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 10.07.2017

Tim-O. Kurzbach Oberbürgermeister

In Vertretung Hoferichter Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

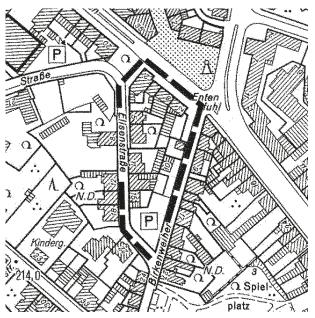
Stadtbezirk Mitte Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes S 349 – Teil A

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 06.07.2017 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet Elisenstraße, Birkenweiher und Entenpfuhl wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes S 349 – Teil A angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 12.06.2017, in dem die Grenzen des künftigen Plangebietes durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 12.06.2017 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes S 349 – Teil A liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 12.06.2017 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes S 349 – Teil A. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 10.07.2017

Tim-O. Kurzbach Oberbürgermeister

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid hat in ihrer Sitzung am 19.06.2017 dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil B für das Gebiet zwischen der Baustraße, der Straße Am Weisenhäuschen, der Wittenbergstraße und der Düsseldorfer Straße zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid circa 250 m westlich des Solinger Hauptbahnhofes inmitten des im Kommunalen Einzelhandelskonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereich "Besonderes Stadtteilzentrum Ohligs". Zum Plangebiet gehören die Grundstücke südlich der Straße Am Weisenhäuschen, östlich der Baustraße, westlich der Wittenbergstraße und nördlich der Düsseldorfer Straße.

Für das Plangebiet liegt derzeit der rechtsverbindliche Bebauungsplan O 203 – Teil B aus dem Jahr 1998 vor, der ein Kerngebiet (MK) unter Ausschluss von Spielhallen festsetzt. Aufgrund des im Plangebiet festgesetzten Baugebiets sind somit dort bislang auch kerngebietstypische Vergnügungsstätten bspw. in Form von Wettbüros zulässig. Vergnügungsstätten wie bspw. Wettbüros oder Spielhallen sind nach ständiger Rechtsprechung ausschließlich in Kerngebieten (MK) zulässig, wenn sie als zentrale Dienstleistungsbetriebe auf dem Unterhaltungssektor einen größeren Einzugsbereich haben und für ein größeres und allgemeines Publikum erreichbar sein sollen.

Die vorhandene Bebauung ist durch mehrere kleinteilige Gebäude in geschlossener Bauweise geprägt. Das Plangebiet sowie die entlang der Düsseldorfer Straße an das Plangebiet angrenzenden Bereiche sind insbesondere in der Erdgeschosslage überwiegend durch Einzelhandel, Dienstleistungen sowie Gastronomie geprägt.

Gegenüber der Einmündung der Forststraße in die Düsseldorfer Straße befindet sich eine Spielhalle. Durch den Bebauungsplan O 203 – Teil B genießt die im Plangebiet vorhandene und genehmigte Spielhalle bereits den sog. passiven Bestandsschutz. Dieser sichert das Recht des Eigentümers, eine genehmigte bauliche Anlage zu nutzen, auch wenn neuere bauplanungsrechtliche Vorschriften diesem Vorhaben zwischenzeitlich entgegenstehen. Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil B ändert sich an dieser Konstellation nichts, da nunmehr lediglich weitere Unterarten von Vergnügungsstätten sowie von ihren städtebaulichen Auswirkungen her vergleichbare Nutzungen durch eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen als unzulässig festgesetzt werden sollen. Die Eigentümerbelange der in Nutzung befindlichen Spielhalle bleiben somit gewahrt

Der Bebauungsplan O 203 – Teil B enthält zwar bereits einen Ausschluss von Spielhallen, jedoch sind alle übrigen Vergnügungsstätten (z.B. Wettbüros), von denen vergleichbare negative städtebauliche Wirkungen ausgehen, weiterhin zulässig. Im Zeitraum der Aufstellung des Bebauungsplanes O 203 – Teil B bestand in Bezug auf Vergnügungsstätten in erster Linie ein Ansiedlungsdruck von Spielhallen. Die Betriebsform der Wettbüros – als Unterart der Vergnügungs-

stätte – war zur Zeit der Planerstellung noch nicht verbreitet, so dass sich der Plangeber auf einen Ausschluss von Spielhallen beschränkt hat. Durch einen nunmehr vorhandenen Ansiedlungsdruck auch von Wettbüros besteht ein Erfordernis, zukünftig alle Vergnügungsstätten und nicht nur einzelne Unterarten von Vergnügungsstätten im Plangebiet durch eine Änderung der textlichen Festsetzungen auszuschließen. Eine darüber hinaus gehende Änderung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete ist dafür weder erforderlich noch vorgesehen.

Das wesentliche Ziel dieses Verfahrens besteht daher darin, in den im Plangebiet festgesetzten Kerngebieten (MK), in denen bislang lediglich Spielhallen textlich ausgeschlossen sind, zukünftig alle Arten von Vergnügungsstätten und solchen Nutzungen, die zwar vergleichbare städtebauliche Auswirkungen haben (z.B. Erotikfachgeschäfte, Bordelle und bordellartige Betriebe), jedoch nicht unter den Begriff Vergnügungsstätte fallen, auszuschließen. Dabei soll der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan O 203 – Teil B im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB in Bezug auf seine textlichen Festsetzungen geändert bzw. ergänzt werden. Die textliche Festsetzung Nr. 2.1 soll dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur Spielhallen sondern alle Arten von Vergnügungsstätten sowie solche Nutzungen, die von ihren städtebaulichen Auswirkungen her vergleichbar sind (z.B. Erotikfachgeschäfte als Unterart des Einzelhandelsbetriebes sowie Bordelle und bordellartige Betriebe als Unterart von Gewerbebetrieben), in den festgesetzten Kerngebieten (MK) nicht zulässig sein sollen. Durch diese Festsetzung sind zukünftig auch die o.g. kerngebietstypischen Vergnügungsstätten im Plangebiet nicht mehr zulässig.

Von Vergnügungsstätten und vergleichbaren Nutzungen können gravierende städtebauliche Probleme ausgehen. Im Vordergrund städtebaulicher Negativwirkungen stehen "Trading-down-Effekte", Lärmbelästigung und Beeinträchtigung des Stadt- und Straßenbildes. Solche Nutzungen führen mit der Zeit vor allem durch ihre Häufung zu einer Strukturveränderung und Niveausenkung. Sie verändern die Wohnqualität und stören das bestehende Miet- und Preisgefüge. Damit wird eine unerwünschte Entwicklung in Gang gesetzt, deren negative Folgewirkungen nicht den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 203 – Teil B können in der Zeit vom 24.07.2017 bis einschließlich 27.07.2017 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr. Zusätzlich sind Terminabsprachen mit der zuständigen Planerin Frau Tsichla telefonisch unter 0212 290 - 4361 bzw. per Mail an a.tsichlag@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 11.08.2017 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 10.07.2017

Tim-O. Kurzbach Oberbürgermeister

In Vertretung Hoferichter Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

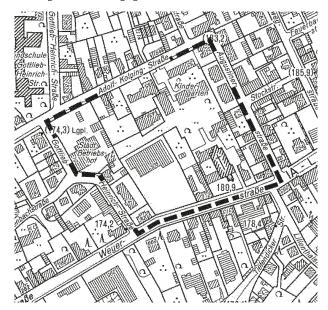
Stadtbezirk Wald Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan W 651

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 06.07.2017 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet zwischen der Weyerstraße, der Gottlieb-Heinrich-Straße, der Adolf-Kolping-Straße und der Augustinerstraße wird die Aufstellung des Bebauungsplanes W 651 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 12.06.2017, in dem die Grenzen des künftigen Plangebiets durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 12.06.2017 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes W 651 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 12.06.2017 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan W 651. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98). Tim-O. Kurzbach Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

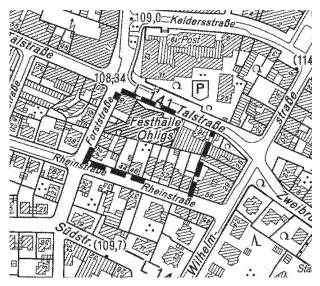
Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan O 653

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 06.07.2017 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet südlich der Talstraße, nördlich der Rheinstraße und östlich der Forststraße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes O 653 angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 01.06.2017, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 01.06.2017 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes O 653 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1: 500 vom 01.06.2017 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan O 653. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 10.07.2017

Tim-O. Kurzbach Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Klingenstadt Solingen über die Obdachlosenunterkünfte vom 06.07.2017

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsform/Anwendungsbereich
- § 2 Benutzungsverhältnis
- § 3 Beginn und Ende der Nutzung
- § 4 Unterkunftsordnung
- § 5 Zutritt zu den Unterkünften
- § 6 Haftung und Haftungsausschluss
- § 7 Personenmehrheit als Nutzungsberechtigte
- § 8 Verwaltungszwang
- § 9 Benutzungsgebühren
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GO NW S. 666/SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GO NW S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Klingenstadt Solingen am 06.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt betreibt zur Unterbringung von Obdachlosen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Es bestehen folgende Standorte:
 - Beethovenstraße 188
 - Broßhauser Straße 28, 1. Obergeschoss
 - Eckstraße 12
 - Eckstraße 14
 - Junkerstraße 7
 - Scharrenberger Straße 31
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Stadt kann als Teil der unter Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtung auch einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Absatz 1 dienen.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Beseitigung von Obdachlosigkeit durch vorübergehende Unterbringung von Personen, die nach ihren Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, sich und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (5) In Obdachlosenunterkünften gelegene Wohnungen, die mit Verträgen bürgerlichen Rechts vermietet sind, unterliegen dieser Satzung nicht.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Mit der Benutzung verbunden ist die Verpflichtung der Nutzungsberechtigten mitzuwirken, die eigene Obdachlosigkeit zu beenden, sofern sie hierzu in der Lage sind. Die Mitwirkung zeigt sich insbesondere darin, Selbsthilfemöglichkeiten sowie individuell angebotene soziale Hilfen zu nutzen.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Der Oberbürgermeister Stadtdienst Wohnen weist durch Ordnungsverfügung eine bestimmte Obdachlosenunterkunft zu. In der Verfügung werden die zu beziehenden Räumlichkeiten (Unterkunftseinheit), die Nutzungsberechtigten sowie die befristete Nutzungsdauer festgelegt.
- (2) Dem oder der Nutzungsberechtigten können Räume in einer anderen oder andere Räume derselben Obdachloseneinrichtung zugewiesen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist (Umsetzung). Begründet ist eine Umsetzung besonders dann, wenn sich die Anzahl der ursprünglich eingewiesenen Personen verringert hat, Räume für größere Familien beansprucht werden, bei Verstößen gegen diese Satzung und die zugehörige Unterkunftsordnung, bei Unruhe und Unfrieden, insbesondere bei strafbaren Handlungen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft (Tag des Einzugs wird als ganzer Tag gerechnet) bzw. mit dem Zeitpunkt, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Maßgebend ist der jeweils frühere Zeitpunkt.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Klingenstadt Solingen zum dort angegebenen Zeitpunkt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere gegeben, wenn
 - die in der Einweisungsverfügung bestimmte Nutzungsdauer abgelaufen ist;
 - der/die eingewiesene Person sich ein anderes Unterkommen verschafft hat (Verzicht des Nutzungsberechtigten/der Nutzungsberechtigten);
 - der/die Nutzungsberechtigte sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für ihn/sie geeigneten Wohnung oder alternativen Wohnformen bemüht, obwohl er/sie nach seinen/ ihren sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu im Stande wäre oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen verhindert;

- der/die Nutzungsberechtigte die Annahme der angebotenen Hilfen zur Überwindung seiner Obdachlosigkeit verweigert
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
- bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird;
- eine dem Oberbürgermeister Stadtdienst Wohnen – nicht angekündigte Abwesenheit aller eingewiesenen Personen/Familienmitglieder von mehr als 14 Tagen vorliegt und durch Mitarbeiter der Stadt festgestellt wird, dass die Unterkunft zu Wohnzwecken nicht mehr genutzt oder lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird;
- der/die Nutzungsberechtigte Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht mehr auf andere Weise beseitigt werden können;
- der/die Nutzungsberechtigte seinen/ihren Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht nachkommt, insbesondere der Pflicht, vor oder unverzüglich nach der Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihm/ihr keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind;
- der/die Nutzungsberechtigte eine Waffe im Sinne des § 1 Waffengesetz in der Unterkunftseinheit oder auf dem dazugehörigen Gelände führt;
- der/die Nutzungsberechtigte nicht verschriebene Betäubungsmittel im Sinne des § 1 Betäubungsmittelgesetz in der Unterkunftseinheit besitzt;
- gegen diese Satzung und/oder die Unterkunftsordnung in nicht unerheblicher Weise verstoßen wird;
- der/die Nutzungsberechtigte mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für zwei Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren in Rückstand ist, diese trotz Mahnung und aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht entrichtet;
- der/die Nutzungsberechtigte verstorben ist.

§ 4

Unterkunftsordnung

- (1) Die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten sind in der vom Oberbürgermeister Stadtdienst Wohnen ausgegebenen Unterkunftsordnung geregelt. Für Wohnungen außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Standorte gelten zusätzlich zu dieser Unterkunftsordnung die Hausordnungen Dritter. Diese Haus- und Unterkunftsordnungen sind genau zu beachten. Jeder/jede Nutzungsberechtigte erhält sie zu Beginn des Nutzungsverhältnisses bzw. bei Änderung der Haus- und Unterkunftsordnungen ausgehändigt. Kenntnis liegt auch bei Veröffentlichung im Amtsblatt der Klingenstadt Solingen vor.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 5

Zutritt zu den Unterkünften

- (1) Die von der Klingenstadt Solingen beauftragten Personen sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Unterkunftsräume auch ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten zwischen 6 und 22 Uhr zu betreten. Die Begehung sollte in der Regel nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten erfolgen.
- (2) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Unterkunftsordnung ist ein Betreten der Unterkunftsräume auch in der Zeit von 22 bis 6 Uhr zulässig.

§ 6

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Mehrere Schädiger haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Nutzungsberechtigten und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten einer Unterkunft bzw. deren Besucher/Besucherinnen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 7

Personenmehrheit als Nutzungsberechtigte

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder/jede Nutzungsberechtigte muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines/einer Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der/die sich mit seinem/ ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 8

Verwaltungszwang

Räumt ein Nutzungsberechtigter/eine Nutzungsberechtigte seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbarem Zwang nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003, (GV NRW 2003, S. 156, ber. Seite 570; 2005 Seite 818) in der zur Zeit gültigen Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Anordnung der Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 9

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume und Gemeinschaftsflächen werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Klingenstadt Solingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Klingenstadt Solingen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Solingen vom 13. Dezember 2007.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Obdachlosenunterkünfte der Klingenstadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 06.07.17

Tim-O. Kurzbach Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Klingenstadt Solingen vom 06.07.2017

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Klingenstadt Solingen in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume und Gemeinschaftsflächen werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind oder die sie ohne Genehmigung in Anspruch nehmen. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinschaftlich begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen dann als Gesamtschuldner, wenn es sich bei diesen Personen um Familienangehörige, Partner von Lebensgemeinschaften o. ä. handelt und das gemeinsame Nutzungsverhältnis nicht allein auf der Einweisungsverfügung beruht.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Berechnung der Netto-Wohnfläche/Grundfläche der benutzten Räume erfolgt gemäß §§ 42 ff. der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung II.BV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Gesamtkalkulation der in diesen Einrichtungen entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten und wird von der Verwaltung einmal jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft.
- (3) Als Neben- und Verbrauchskosten für in § 1 Abs.1 der Satzung der Klingenstadt Solingen über die Obdachlosenunterkünfte genannten Standorte werden neben der Grundgebühr monatlich pro qm der zugewiesenen Nettowohnfläche und der anteiligen Gemeinschaftswohnfläche Pauschalen erhoben, sofern eine individuelle Zuordnung dieser Kosten nicht möglich ist. Die Pauschalen für Nebenkosten, Heizkosten, Stromkosten und Möblierung richten sich nach der Umlage der gesamten in den Einrichtungen entstehenden Nebenkosten und werden von der Verwaltung einmal jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft.
- (4) Als Nebenkostenpauschalen für Wohnungen i.S.d. § 1 Abs. 3 der Satzung der Klingenstadt Solingen für Obdachlosenunterkünfte werden neben der Grundgebühr monatlich pro qm der zugewiesenen Wohnfläche und der anteiligen Gemeinschaftsfläche Pauschalen erhoben, sofern eine individuelle Zuordnung dieser Kosten nicht möglich ist. Die Pauschalen für Verbrauchs- und Nebenkosten sowie Möblierung richten sich nach der Umlage der gesamten in den Einrichtungen entstehenden Neben- und Verbrauchskosten. Sie werden von der Verwaltung einmal jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft.
 - Neben der Grundgebühr und der Nebenkostenpauschale sind die Verbrauchskosten für Strom von den nutzenden Personen selbst zu zahlen.
- (5) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet ist. Die Fläche der benutzten Räume setzt sich zusammen aus der Fläche der zugewiesenen Räume und anteiligen Gemeinschaftsflächen. Gemeinschaftsflächen, welche anteilig berücksichtigt werden,

ergeben sich aus der Division der nutzbaren Gemeinschaftsfläche durch die gesamte zugewiesene Fläche, multipliziert mit der jeweiligen zugewiesenen Fläche dividiert durch die Anzahl der zugewiesenen Personen/Zimmer.

Gemeinschaftsfläche Gesamte zugewiesene Fläche zugewiesene Fläche Person/Zimmer

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die in § 1 Abs.1 der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte genannten Standorte:

Grundgebühr: 14,66 €/qm

Pauschale für Neben-

und Verbrauchskosten 2,85 €/qm Pauschale für Stromkosten 2,75 €/qm

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die in § 1 Abs.3 der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte genannten Wohnungen:

Grundgebühr 5,48 €/qm

Pauschale für Neben- und

Verbrauchskosten 3,26 €/qm

- (3) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben, wobei auf den Kalendermonat abzustellen ist.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft (Tag des Einzugs wird als ganzer Tag gerechnet) bzw. mit dem Zeitpunkt, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Maßgebend ist der jeweils frühere Zeitpunkt. Sie endet mit dem Tag der Räumung der Obdachlosenunterkunft.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmalig zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sie ist anschließend jeden folgenden Monat im Voraus, spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer/die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend den Absätzen 1 und 2 vollständig zu errichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Klingenstadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 06.07.2017

Tim-O. Kurzbach Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Dienstjubiläen

Am 15.07.2017 feiert

 Herr Rainer Soffel Schulverwaltung

sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Am 20.07.2017 feiert

• Frau Martina Chudek

Technische Betriebe Solingen

ihr 25jähriges Dienstjubiläum.

Für die Ausschreibung "Astronomische Beobachtungskuppel, Gelileum Solingen, Umbau eines Kugelglasbehälters zu einem Planetarium mit Neubau einer Sternwarte", Vergabenummer V17/Galileum/246 wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle): Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany namens und im Auftrag der Walter Horn Gesellschaft e. V. Sternstr. 5 42719 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung: Die Einreichung der Angebote/ Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen

D) Art des Auftrags: Bauauftrag

E) Ort der Ausführung: 42697 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung: Umbau eines Kugelgasbehälters zu einem Planetarium mit Neubau einer Sternwarte. Astronomische Beobachtungskuppel als schlüsselfertige Sternwarte, in Klappschalenbauweise, Außendurchmesser: 4,50 m. Mindestens 3,7 m freie uneingeschränkte Innensphäre in Höhe der Achsen der Klappschalensegmente.

- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen: Von: 02.07.2018 Bis: 31.08.2018
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind zugelassen
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
 Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen Tel.:+49 2122906825

Fax:+49 2122906695 Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich über das Vergabeportal Deutsche eVergabe (online) zur Verfügung. Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: http://www. deutsche- evergabe. de/

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist: Die Unterlagen stehen ausschließlich über das Vergabeportal Deutsche eVergabe, kostenlos, zur Verfügung. http://www.deutsche-evergabe.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: 28.07.2017 10:30:00 voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe: 05.07.2017 00:00:00

N) Frist für den Eingang der Angebote: 28.07.2017 10:30:00

- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind: Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: http://www.deutsche-evergabe.de/
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgsch aft 5 % Bürgschaft für Mängelansprüche 3 %

- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: gem. VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters: Mindestens 5 Referenzen der letzten 3 Jahre. Es gelten die Bedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW
- V) Zuschlagsfrist:
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen

Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung "*Kindertagesstätte Rennpatt*", Vergabenummer *V17/90–501/210* wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle): Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

D) Art des Auftrags: Bauauftrag

E) Ort der Ausführung: 42697 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung: Herstellung der Außenanlagen 1300 m2 Vegetationschicht lösen 120 m3 Leitungsaushub 170 m Ab-/Regenwasserrohre 160 m Stabgitterzaun 9 Stk div. Spielgeräte 440 m2 Pflasterarbeiten

- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen: keine Lose
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen: Von: 28.08.2017 Bis: 27.10.2017
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind zugelassen
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice Vergabestelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
- N) Frist für den Eingang der Angebote: 21.07.2017 10:30:00

- O) Anschrift, an die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind: Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice Vergabestelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Über www.deutsche-evergabe de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kösten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen: 21.07.2017 10:30:00

Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgsch aft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge. Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge.

- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: gém. VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters: Mindestens 3 vergleichbare Referenzen der letzten 3 Jahre. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW
- V) Zuschlagsfrist: 23.08.2017
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen

Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf